

## S – Studienberechtigungsprüfung (SBP)

Die **Studienberechtigungsprüfung (SBP)** ist eine Möglichkeit, an einer Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder an einem Kolleg zu studieren ohne vorher die Matura abzulegen. Wesentliche Vorbedingung ist der Nachweis einer beruflichen oder außerberuflichen **Vorbildung** für das angestrebte Studium.

Anders als bei der Reifeprüfung, Diplom- und Reifeprüfung oder Berufsreifeprüfung wird mit der SBP kein allgemeiner Hochschulzugang erworben. Grundsätzlich wird eine SBP immer nur für eine bestimmte **Gruppe an Studienfächern** („Fachrichtungsgruppe“) abgelegt, sie kann jedoch auch für mehrere Fachrichtungsgruppen absolviert werden. In diesem Fall sind dementsprechend mehr Prüfungen zu bestehen, gleichwertige Prüfungen können angerechnet werden. Wird nur eine Studiengruppe gewählt, ist ein späterer Studienwechsel nur innerhalb dieser möglich. Nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums ist der allgemeine Hochschulzugang erreicht, d. h. für weiterführende Studien bestehen keine inhaltlichen Beschränkungen.

### WICHTIG:

Mit 30. September 2017 wurde das Hochschul-Studienberechtigungsprüfungsgesetz außer Kraft gesetzt und die SPB im Universitätsgesetz, Hochschulgesetz und Fachhochschul-Studiengesetz neu geregelt. Für die Umsetzung der seit 1. Oktober 2017 geltenden neuen Bestimmungen wurde ein Übergangszeitraum bis 30. Juni 2019 eingerichtet. Daher können an manchen Universitäten und Hochschulen noch die alten Bestimmungen angewendet werden. Es ist daher in jedem Fall dringend zu empfehlen sich direkt bei den jeweiligen Studienanbietern zu informieren, welche Regelung derzeit angewendet wird.

Insgesamt stehen seit Oktober 2017 für die SBP **10 Fachrichtungsgruppen** zur Auswahl (bisher 16), in denen thematisch ähnliche Studienfächer, wie z. B. Ingenieurwissenschaftliche Studien oder Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien, zusammengefasst sind. Eine Liste der aktuellen Fachgruppen findet sich beispielsweise im Universitätsgesetz § 64a Abs. 2 (UG 2002, Novelle 2017)<sup>1</sup>.

Die **Zulassung** zur SBP muss bei jener Einrichtung beantragt werden, bei der ein Studienfach aus der angestrebten Fachrichtungsgruppe grundsätzlich unterrichtet wird. Bisher gab es für Fachhochschulen keine eigene SBP, deshalb war für ein Studium an einer Fachhochschule bislang die zulassende Einrichtung formal eine Universität. Mit der Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes per 1. Oktober 2017 wird eine eigene SBP für Fachhochschulen ermöglicht. Die gesetzlichen Regelungen (Voraussetzungen, Studienrichtungsgruppen usw.) decken sich mit jenen der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen.

<sup>1</sup> § 64a UG: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40196461/NOR40196461.pdf>

### Voraussetzungen für die Zulassung (einheitlich für Uni, FH, PH)

- Erreichung des 20. Lebensjahrs (*für Kollegs gilt: Erreichung des 22. Lebensjahrs, mit Sonderbestimmungen<sup>2)</sup>*)
- Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder der Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung<sup>3)</sup>. In dieser wurden umfangreiche Personengruppen definiert, die zur SPB zugelassen werden können.

*Bei Kollegs ist die EU- oder EWR-Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung.*

- Nachweis einer studienbezogenen Vorbildung (beruflich oder auch außerberuflich)  
Die erforderliche Vorbildung kann für ein Studium an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen durch außerordentliche Prüfungen, für Pädagogische Hochschulen und Kollegs mitunter auch im Zuge eines Praktikums nachgeholt werden.

### Prüfung

Die Prüfung besteht aus fünf Teilen:

- schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema
- zwei bis drei Pflichtfächer, d.h. Prüfungen, mit denen die Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Studienrichtungsgruppe nachgewiesen werden
- ein bis zwei Wahlfächer nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten aus dem Bereich der angestrebten Studienrichtungsgruppe.

Der Prüfungsmodus (schriftlich oder mündlich) für die Pflicht- und Wahlfächer ist von der jeweiligen Bildungseinrichtung abhängig. Der **Prüfungsstoff** entspricht jenem der 12. und 13. Schulstufe. Einige Qualifikationen, wie z. B. die **Meister- oder Befähigungsprüfungen**, können das Wahlfach ersetzen. Nach Abschluss der letzten Prüfung wird bei der zulassenden Bildungseinrichtung ein Gesamtzeugnis beantragt, das in ganz Österreich für die betreffende Studiengruppe bzw. das betreffende Kolleg gilt.

An Fachhochschulen können Personen auch dann zu einem Studium zugelassen werden, wenn sie nicht den vollen Umfang einer SBP erfüllen. Sie müssen zumindest über eine einschlägige berufliche Vorbildung verfügen und zwei bis drei Ergänzungsprüfungen ablegen oder bereits anrechenbare Teilprüfungen der SBP absolviert haben. Genaue Informationen dazu sollten bei der jeweiligen Fachhochschule eingeholt werden.

---

<sup>2</sup> Personen, die mindestens 4-jährige Ausbildungsdauer nachweisen können, z. B. 3-jährige Fachschule oder 3-jährige Lehre + ein Jahr in einem weiteren Bildungsgang, können bereits im Alter von 20 Jahren zugelassen werden.

<sup>3</sup> Personengruppenverordnung 2014:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008636>

## Möglichkeiten zur Vorbereitung

Zur Vorbereitung auf die SBP sind **keine Kurse vorgeschrieben**, sie kann auch im Selbststudium absolviert werden. Erwachsenenbildungseinrichtungen bzw. einige der zulassenden Bildungseinrichtungen bieten **Vorbereitungskurse** an. Dort können auch Teilprüfungen in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden. Mindestens eine Prüfung muss jedoch an der zulassenden Bildungseinrichtung stattfinden. Jede Prüfung kann maximal zwei Mal wiederholt werden.

## Kosten

Für die einzelnen Prüfungen sind **Gebühren** zu entrichten, auch Vorbereitungskurse sind meistens kostenpflichtig. Weitere Kosten können durch Kurs- oder Vorbereitungsunterlagen entstehen.

## Förderungen

In der Phase der Vorbereitung auf die SBP kann eine **Studienbeihilfe** oder ein **Selbsterhalterstipendium** bezogen werden, falls die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Informationen dazu erteilt die Studienbeihilfenbehörde ([www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)). Einen Überblick über weitere Möglichkeiten zur finanziellen Förderung bietet beispielsweise die Kursförderdatenbank auf [erwachsenenbildung.at](http://erwachsenenbildung.at) (<https://erwachsenenbildung.at>) oder die Bildungsförderungsdatenbank auf [BIC.at](http://BIC.at) (<https://bildungsfoerderung.bic.at/>).

## Weitere Informationen und Quellen:

- Zusammenfassende Darstellungen, insb. der Änderungen mit der Neuregelung im Herbst 2017:
  - ✓ <https://bibwiki.at> (Suchfeld: Studienberechtigungsprüfung)
  - ✓ [https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter\\_bildungsweg/studienberechtigungspruefung.php](https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter_bildungsweg/studienberechtigungspruefung.php)
- Universitätsgesetz, Hochschulgesetz, Fachhochschul-Studiengesetz: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)
- Studienbeihilfenbehörde: [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)